

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen und privaten

- Gymnasien,
- Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe,
- beruflichen und zentral verwalteten Schulen,
- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb des MSA / der EBBR

Geschäftszeichen II B 3 St
Bearbeitung Franziska Streiber
Zimmer 2A42
Telefon 030 90227 6069
Zentrale ■ intern 030 90227 5050 ■ 9227

nachrichtlich

an die Referate I 01-12, Abt. II,
die schulpraktischen Seminare

Fax +49 30 90227 6111
eMail Franziska.Streiber
@senbjf.berlin.de

Datum 15.11.2017

Hinweise zum Nachteilsausgleich in Leistungsüberprüfungen für aus dem Ausland neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in beruflichen Bildungsgängen und der gymnasialen Oberstufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an die Regelungen zu Nachteilsausgleichen, die für o.g. Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I erlassen wurden, möchte ich mit diesem Schreiben auf bereits jetzt bestehende Möglichkeiten hinweisen, spezifische Nachteile für diese Schülergruppe auch in beruflichen Bildungsgängen, in der gymnasialen Oberstufe und an Einrichtungen des zweiten Bildungsweges auszugleichen.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Nachteilsausgleiche nur aus dem Ausland neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse gewährt werden können, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen muss individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Nachteilsausgleiche werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und von der Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz bzw. des Oberstufenausschusses genehmigt. Sie sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen.

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit in schriftlichen Leistungsüberprüfungen um bis zu 30 Minuten

2. Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache in Leistungsüberprüfungen

Hiervon ausgenommen sind die fremdsprachlichen Fächer, falls die Herkunftssprache mit der jeweiligen Fremdsprache übereinstimmt.

Persönliche Schülerexemplare sind ggf. vor Beginn der Prüfung auf das Fehlen persönlicher Einträge (Prävention von Betrugsversuchen) zu untersuchen.

3. In Praktikumsberichten wird die sprachliche Richtigkeit nicht zur Bewertung herangezogen.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleiches besteht auch in Abschlussprüfungen. Eine Ausnahme bildet die Verwendung des zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch / Deutsch - Herkunftssprache in der Abschlussprüfung im Fach Deutsch. Nach § 31 Absatz 4 VO-GO sowie § 32 Abs. 4 APO BOS und § 33 Abs. 4 APO FOS darf ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn dadurch die fachlichen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden. Da in der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Deutsch das Zulassen eines solchen zweisprachigen Wörterbuches diese Prüfungsanforderungen verändern würde, kann dieser Nachteilsausgleich hier aus diesem Grund nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Duveneck

